



# PRESSEINFORMATION

## KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle  
Selina Höllen  
Endertplatz 2, 56812 Cochem  
Tel. 02671 / 61 – 232  
Fax 02671 / 61 – 250  
E-Mail: [pressestelle@cochem-zell.de](mailto:pressestelle@cochem-zell.de)

### Lockerungen nach der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung

Die heute in Kraft getretene 22. Corona-Bekämpfungsverordnung (22. CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz sieht weitere Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen sowie in den Bereichen des Sports, der Gastronomie, der Kultur und der Freizeiteinrichtungen vor.

Da der Landkreis Cochem-Zell nach den maßgeblichen Sieben-Tages-Inzidenzwerten des Landesuntersuchungsamtes (LUA) seit mehreren Wochen bei einer Inzidenz von unter 50 liegt, werden alle für den Landkreis geltenden Lockerungen hier kurz zusammengefasst:

- **Kontaktbeschränkungen:**  
fünf Personen aus fünf Hausständen (zzgl. Kinder unter 14, Geimpfte und Genesene)
- **Gastronomie:**
  - Wegfall der Testpflicht in der Außengastronomie
  - Abholung von Speisen/Getränken an der Theke erlaubt
- **Sport:**
  - Training inklusive Kontaktsport im Freien mit 20 Personen zzgl. Trainer, Geimpfte und Genesene
  - Training (kontaktfrei) im Innenbereich mit zehn Personen zzgl. Trainer, Geimpfte und Genesene
  - 20qm Trainingsfläche pro Person in Fitnessstudios, Tanzschulen usw.
  - 25 Kinder bis 14 Jahren zzgl. Trainer innen und außen mit Kontaktsport
  - 250 Zuschauer im Außenbereich
- **Freizeit und Kultur**
  - Saunen, Freibäder und Badeseen mit 50% Kapazitätsauslastung und weiteren Hygienemaßnahmen
  - Freizeiteinrichtungen (z. B. Minigolfanlagen) sind geöffnet
  - Vorausbuchungspflicht in Freizeitparks

Datum: 02.06.2021

- Theater, Kino usw. innen mit 100 und im Freien mit 250 Zuschauern
- Proben in der Breiten- und Laienkultur im Außenbereich mit zehn Teilnehmern zzgl. Trainer oder mit max. 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahren
- **Gastgewerbe (für Hotels)**
  - Bewirtung der Gäste innen und außen
  - Frühstücksbuffet ist zulässig
  - Saunaöffnung, Wellnessangebote, Hallenbadnutzung zulässig (unter Auflagen)
- **Religion**
  - Gemeindegesang im Freien ist zulässig
  - Musik/Gesang in der Kirche durch kleine Ensembles möglich
  - Kommunions-/Konfirmations- und Firmunterricht zulässig

Alle übrigen Einschränkungen bleiben in Kraft.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ein Anstieg der Inzidenz auf über 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen dazu führt, dass manche Lockerungen zurückgenommen werden müssen. Dies wird dann erneut bekannt gemacht.

Ab dem 21.06.2021 werden weitere Lockerungen vom Land in Aussicht gestellt. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie rechtzeitig auf unserer Internetseite.

Aufgrund vermehrter Nachfragen möchten wir darauf hinweisen, dass die Sanitäreinrichtungen auf Campingplätzen weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Eine detaillierte Übersicht über die derzeit geltenden Coronamaßnahmen in allen weiteren Bereichen finden Sie unter [www.cochem-zell.de/coronaregeln](http://www.cochem-zell.de/coronaregeln).